

Prüfungsordnung

für die Durchführung der
Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung
im Ausbildungsberuf
Zahnmedizinische Fachangestellte /
Zahnmedizinischer Fachangestellter
der Zahnärztekammer Berlin

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Oktober 2017 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Berlin in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 gem.

Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für behinderte Menschen

III. Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt:

Regelungen für Umschulungsprüfungen

- § 26 Umschulungsprüfungsausschüsse
- § 27 Umschulungsprüfungstermine
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen für Umschülerinnen und Umschüler
- § 29 Anmeldung zur Umschulungsprüfung
- § 30 Gegenstand der Umschulungsprüfung
- § 31 Inhalt und Gliederung der Umschulungsprüfung
- § 32 Umschulungsprüfungszeugnis
- § 33 Anwendung der übrigen Vorschriften

VII. Abschnitt:

Zwischenprüfung

- § 34 Zwischenprüfung

VIII. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 36 Prüfungsunterlagen
- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfung errichtet die Zahnärztekammer Berlin Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl (§ 39 Absatz 1 BBiG und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, kann die Zahnärztekammer Berlin einen Aufgabenausschuss errichten. In den Aufgabenausschuss dürfen nur Mitglieder und Stellvertreter der Prüfungsausschüsse berufen werden; für seine Zusammensetzung gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder der/die Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 BBiG). Jedes Mitglied kann auch als Stellvertreter/in für ein Mitglied in einem anderen Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Berlin längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern/innen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 BBiG).
- (6) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Berlin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG); § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Berlin mit Genehmigung der für die Berufsbildung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verlobt, verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Ebenso dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber in einer Lebensgemeinschaft laut Lebenspartnerschaftsgesetz leben oder gelebt haben. Angehörige sind auch Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildende oder der Auszubildende oder weitere in der Ausbildungsstätte der oder des Auszubildenden Beschäftigte und die Ausbilderin oder der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Berlin vor Beginn der Prüfung mitzuteilen, während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Berlin, während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss ohne die Stimme des/der Betroffenen.
- (5) Wenn infolge Befangenheit oder Ausschluss eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Zahnärztekammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet.
- (3) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Zahnärztekammer Berlin mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und ggf. von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Absatz 2 und Hilfspersonen nach § 17 Absätze 1 und 2 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Zahnärztekammer Berlin. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Berlin.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Zahnärztekammer Berlin bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sind grundsätzlich auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abzustimmen.
- (2) Die Zahnärztekammer Berlin gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihren amtlichen Mitteilungsorganen und durch Aushang in der Schule rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.
- (3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
 1. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch deren oder dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter zu vertreten hat,
 2. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 3. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
 4. wer den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen (§ 43 Absatz 1 Punkt 2 und 3 i. V. m. § 65 Absatz 1 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Absatz 2 BBiG). Zur systematischen Durchführung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BBiG gehört die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2. Vom Erfordernis der Teilnahme an der Zwischenprüfung kann abgesehen werden, wenn bei einer Ausbildung in einem anderen Bundesland die Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung nicht bestand. Absatz 3 gilt in Bezug auf den fachtheoretischen sowie fachpraktischen Teil der Ausbildung entsprechend.

- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richtet sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Berlin (§§ 58 und 59 BBiG).
- (5) Die Ausbildungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungszeit am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen hat, sechs Fehlstunden am Berufsschulunterricht sind mit einem Fehltag am Berufsschulunterricht zu werten, oder mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte gefehlt hat oder an nach Vorgabe der Zahnärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der überbetrieblichen Ausbildung der Zahnärztekammer Berlin nicht teilgenommen hat, es sei denn, sie oder er hat die Ausbildung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. Bei einer gemäß § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz verkürzten Ausbildungszeit ist das in Satz 1 bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Abkürzung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehlzeiten bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr unberücksichtigt. Diese Fälle sind durch die Zahnärztekammer Berlin im Einzelnen zu prüfen und zu dokumentieren.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhören der oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG). Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen sind entsprechend der Ausbildungsordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen. Für die Beurteilung durch die Berufsschule ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung (Notendurchschnitt mind. 1,8 Einzelnoten sind „befriedigend“ oder besser und die Leistungen in der Zwischenprüfung in allen Prüfungsbereichen jeweils „gut“ oder besser sind) für eine vorzeitige Zulassung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn in Schule und Betrieb mindestens gute bis sehr gute Leistungen erbracht werden. Darüber hinausgehende Leistungsanforderungen sind unzulässig.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Ausbildungszeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Zeiten der Berufstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden in vollem Umfang angerechnet. Zeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang anteilig. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 2 BBiG). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Absatz 2 BBiG)

- (1) wer in einer berufsbildenden Schule oder in einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er:
 - (a) nach Inhalt, Anforderungen und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - (b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - (c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,
- (2) wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt.
- (4) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Berlin bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die Auszubildende oder den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Zahnärztekammer Berlin, wenn
 - in den Fällen des § 8 und § 9 die Ausbildungsstätte im Land Berlin liegt,
 - in den Fällen des § 9 Absatz 2 und Absatz 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers im Land Berlin liegt.
- (4) Im Falle des Versäumnisses der Anmeldefrist oder der Nichteinreichung notwendiger Unterlagen oder Nachweise setzt die Zahnärztekammer Berlin eine angemessene Frist. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist abzulehnen, wenn die Anmeldung oder die für die Zulassungsentscheidung notwendigen Unterlagen oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Der Anmeldung ist beizufügen:

In den Fällen der §§ 8 und 9 Absatz 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- der schriftliche Ausbildungsnachweis,
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und zusätzlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen und sonstigen Bildungsganges,
- Bescheinigung über eine nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Erste-Hilfe-Ausbildung (EH-Lehrgang),
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in beglaubigter Fotokopie oder Vorlage des Originals in der Zahnärztekammer Berlin,
- eine Bescheinigung der oder des Auszubildenden über die Fehltage im Verlaufe der praktischen Ausbildungszeit.

In den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3

- ein tabellarischer bildungs- und erwerbsbezogener Lebenslauf,
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Absatz 3,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Schulzeugnisse sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Bildungsgang, der Angaben über Fehlzeiten im Verlauf der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung einschließt,
- eine Bescheinigung der zuständigen Landes Zahnärztekammer, dass im Rahmen des Ausbildungsganges eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung und/oder zur Führung des Ausbildungsnachweises nicht bestand.

(6) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Absatz 1 die Auszubildende oder der Auszubildende, in den übrigen Fällen die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Kammergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, zurückgenommen werden.

- (4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber, ggf. den Erziehungsberechtigten und dem/der Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

§ 12

Regelung für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen auf deren Antrag berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Art und Umfang der Behinderung sind mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Zahnärztekammer Berlin. (Anlage)

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Berlin.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Berlin auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Berlin etwas anderes vorsieht.

§ 14 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Abschluss- und Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und zum Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse (Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit) sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) **Schriftlicher Prüfungsteil:**

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen.

Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung
- c) Grundlagen der Prophylaxe
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente
- e) Dokumentation
- f) Diagnose- und Therapiegeräte
- g) Röntgen und Strahlenschutz
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team

- c) Kommunikation, Information und Datenschutz
- d) Patientenbetreuung
- e) Verwaltungsarbeiten
- f) Zahlungsverkehr
- g) Materialbeschaffung und –verwaltung
- h) Dokumentation
- i) Abrechnung von Leistungen

3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen
- b) Heil- und Kostenpläne
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung
- d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen
- e) Datenschutz und Datensicherheit
- f) Patientenbetreuung
- g) Behandlungsdokumentation

4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|-----------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistenz | 150 Minuten, |
| 2. im Bereich Praxisorganisation
und –verwaltung | 60 Minuten, |
| 3. im Bereich Abrechnungswesen | 90 Minuten, |
| 4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird. Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

- (5) **Praktischer Prüfungsteil:**

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen (Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit).

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
 2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
 3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.
- (6) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Berlin beruft und aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zusammensetzt. Dieser bestimmt auch die zulässigen Hilfsmittel und erstellt Richtlinien und Hinweise für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben. Ihm gehören paritätisch Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrkräfte an. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der für die Berufsausbildung zuständigen Senatsverwaltung und der Zahnärztekammer Berlin sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Berlin andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer/innen dem widerspricht.

- (3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten; § 6 gilt sinngemäß. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung werden unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Berlin bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen, § 6 gilt entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Berlin die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der oder des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden mit einem gültigen Personalausweis oder Reise- oder Nationalpass über ihre Person eindeutig identifizierbar auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können von der aufsichtführenden Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „ungenügend“ erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist

gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist vom Prüfling unverzüglich, im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests über die Prüfunfähigkeit am Prüfungstag, nachzuweisen. Das ärztliche Attest darf nicht von Ausbildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte oder Umschulungsstätte tätigen Personen ausgestellt sein. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Berlin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:
- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100,00 bis 92,00 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note sehr gut
 - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung von
91,99 bis 81,00 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note gut
 - Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung von
80,99 bis 67,00 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note befriedigend
 - Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht von
66,99 bis 50,00 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note ausreichend
 - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind von
49,99 bis 30,00 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note mangelhaft

- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen von 29,99 bis 0 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note ungenügend
- (2) Eine dritte Dezimalstelle bleibt bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen als auch bei der Ermittlung und Feststellung von Zwischen- und Gesamtergebnissen unberücksichtigt.
 - (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen.
 - (4) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 wie folgt abzurunden:
 - 1,00 – 1,49 = Note 1
 - 1,50 – 2,49 = Note 2
 - 2,50 – 3,49 = Note 3
 - 3,50 – 4,49 = Note 4
 - 4,50 – 5,49 = Note 5
 - 5,50 – 6,00 = Note 6
 - (5) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Dies gilt nicht für schriftliche Prüfungsleistungen in programmierter Form. Wegen der Besonderheit programmierter schriftlicher Prüfungen, sind diese nur von einem Mitglied zu korrigieren; die Richtigkeit der Korrektur ist von einem zweiten Mitglied zu prüfen.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere Schulen, einholen.
 - (7) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 22

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in den vier schriftlichen Bereichen werden dem Prüfling mindestens sieben Tage vor Beginn der Praktischen Prüfung mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 14 Absatz 7 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches

und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie oder er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Berlin ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - Die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings,
 - den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter“,
 - die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche der Prüfung,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Zahnärztekammer Berlin mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Zahnärztekammer Berlin stellt nach bestandener Prüfung eine Urkunde über die bestandene Prüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten mit Vermerk entsprechend der Einordnung gemäß DQR und EQR Stufe vier aus.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und gegebenenfalls seine gesetzliche Vertretung sowie die oder der Auszubildende von der Zahnärztekammer Berlin einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 - 11 entsprechend Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Regelungen für Umschulungsprüfungen

§ 26

Umschulungsprüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung werden die Ausschüsse gemäß § 1 tätig.

§ 27

Umschulungsprüfungstermine

Die Prüfung findet zu denselben Terminen statt, die gemäß § 7 festgesetzt werden.

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen für Umschülerinnen und Umschüler

Zur Prüfung, unter Beachtung von § 10 Absatz 3, ist jede Umschülerin oder jeder Umschüler zuzulassen, die oder der glaubhaft macht, entweder in einer betrieblichen Umschulung oder in einer Umschulungseinrichtung die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben.

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer vor Beginn der Umschulungszeit

1. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine staatliche Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erfolgreich abgelegt oder einen staatlich anerkannten Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erlangt hat, oder
2. mindestens drei Jahre erwerbstätig war und mindestens 1 ½ Jahre Ausbildungszeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit und staatlicher Abschlussprüfung oder in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit und staatlich anerkanntem Abschluss zurückgelegt hat, oder
3. mindestens 4 ½ Jahre erwerbstätig war

und eine Umschulungszeit von zwei Jahren zurückgelegt hat. Die Nachweise über die unter Satz 1 bezeichneten Prüfungen, Zeiten der Ausbildung und Erwerbstätigkeit sind vom Prüfungsbewerber zu erbringen.

- (2) Die Umschulungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatz 1, wenn der Umzuschulende mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Umschulungszeit in der Umschulungsstätte gefehlt hat, es sein denn, er hat die Umschulung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. Bei einer gemäß Absatz 5 reduzierten Umschulungszeit ist das in Satz 1 bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Minderung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehltage bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Umschulungsjahr unberücksichtigt.
- (3) Ausbildungszeiten oder Zeiten der Erwerbstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden kalendarisch in vollem Umfang auf die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zeiten angerechnet, Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 10 und 34 Stunden wöchentlich werden anteilig angerechnet. Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 10 Stunden wöchentlich bleiben außer Betracht.
- (4) Außerhalb Deutschlands erworbene Berufsabschlüsse gelten als Abschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie diesen gleichwertig sind. Ausbildungs- und Umschulungszeiten gelten nicht als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3.
- (5) Die für die Zulassung erforderliche Umschulungszeit reduziert sich auf Antrag auf 1 ½ Jahre, wenn mindestens jeweils die Hälfte der in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Ausbildungszeiten und Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem dem Beruf des/der Zahnmedizinischen Fachangestellten fachverwandten Beruf zurückgelegt worden sind.

- (6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 sind der Zahnärztekammer nachzuweisen.
- (7) Findet die Umschulung nicht als betriebliche Umschulung statt, darf die theoretische Unterweisung die Hälfte der Umschulungszeit nicht übersteigen.
- (8) Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen entsprechend dem Sozialgesetzbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich.

§ 29

Anmeldung zur Umschulungsprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Berlin bestimmten Anmeldefristen und mit den hierfür vorgesehenen Formularen durch die Umschülerin oder den Umschüler zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
Umschülerinnen oder Umschüler mit betrieblicher Umschulung:
 - Nachweis über die betriebliche Umschulung
 - Kopie der Zeugniskarte
 - Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs
 - Bescheinigung über die zurückgelegten betrieblichen oder theoretischen und fachpraktischen Umschulungszeiten, die Angaben über Fehlzeiten einschließen,
Umschülerinnen oder Umschüler aus Umschulungseinrichtungen:
 - Nachweis über die theoretische Unterrichtung und das Praktikum
 - Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs
- (3) Handelt es sich um eine betriebliche Umschulung, so ist die Prüfungsgebühr vom Umschulenden, in allen anderen Fällen von der Umschülerin oder dem Umschüler zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Kammergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Gegenstand der Umschulungsprüfung

Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie oder er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

Bei der Prüfung ist die jeweils geltende Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten zugrunde zu legen.

§ 31

Inhalt und Gliederung der Umschulungsprüfung

Die Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht oder der Umschulungseinrichtung vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 32

Umschulungsprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Umschulungsprüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Berlin ein Zeugnis (§§ 58 - 63 BBiG).
- (2) Das Umschulungsprüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 58-63 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings,
 - den Ausbildungsberuf,
 - die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer der Prüfung,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Zahnärztekammer Berlin mit Siegel.
- (3) Die Zahnärztekammer Berlin stellt nach bestandener Umschulungsprüfung eine Urkunde über die bestandene Prüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten mit Vermerk entsprechend der Einordnung gemäß DQR und EQR Stufe vier aus.

§ 33

Anwendung der übrigen Vorschriften

Im Übrigen gelten analog für die Umschulungsprüfung die Vorschriften für die Durchführung der Abschlussprüfung mit Ausnahme der §§ 8, 9, 23.

VII. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 34

Zwischenprüfung

- (1) Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung oder Umschulung einwirken zu können. Mängel sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:
 1. Behandlungsassistenz
 2. Abrechnungswesen
 3. Praxisorganisation und -verwaltung

Dabei sind insbesondere folgende Prüfungsgebiete zu berücksichtigen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

- (4) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung soweit fortgeschritten ist, dass hinreichend Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits Korrekturen in der Ausbildung oder Umschulung noch erfolgen können. Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Zahnärztekammer Berlin fordert die Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Sie informiert im Übrigen geeignet über die Termine der Zwischenprüfung sowie das Verfahren zur Anmeldung. Die Anmeldung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Berlin bestimmten Fristen und unter Verwendung der von ihr herausgegebenen Formulare zu erfolgen.
- (5) Den Teilnehmer/ -innen der Zwischenprüfung wird die Teilnahme mit der Feststellung über den Leistungsstand bescheinigt. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung werden den Auszubildenden und im Falle der betrieblichen Umschulung den Umschulenden übermittelt. Eine Wiederholung der Zwischenprüfung findet nicht statt.
- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben. Die Zahnärztekammer Berlin beruft für die Zwischenprüfung aus den Prüfungsausschüssen für die Abschlussprüfungen einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Zwischenprüfung zuständig ist. Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses haben jeweils Stellvertreter.
- (7) Für die Gebührentragung gilt § 10 Abs. 6 entsprechend. Im Übrigen sind die sachlich in Betracht kommenden Regelungen der § 1 – 33 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Berlin sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder Prüfungsbewerber oder die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin.

§ 36 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben. Die gilt nicht für die Zwischenprüfung. Die Zahnärztekammer Berlin legt die Termine für die Einsichtnahme fest.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vier Jahre, die Anmeldung, Niederschriften, Zeugnisse und Briefe gem. §§ 10, 22 Absatz 7 und §§ 23 und 32 zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 37 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bereits bestanden, sind die Vorschriften der bisherigen Ausbildungsordnung und der bisher geltenden Prüfungsordnung anzuwenden; es sei denn, die Vertragsparteien haben die Anwendung der neuen Ausbildungsordnung vereinbart.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Frauen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Mit Ausnahme der Anwendung auf Fälle nach § 37 tritt gleichzeitig die Prüfungsordnung vom 12.02.2016 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 06.12.2017 gemäß § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales genehmigt.

Berlin, 13.12.2017

Der Präsident
Dr. Karsten Heegewaldt

Der Vizepräsident
Dr. Michael Dreyer

Anlage, § 12

Beschluss des BBA vom 05.11.2015

Für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch Behinderten bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Die Empfehlung soll von der Zahnärztekammer Berlin, ihren Prüfungsausschüssen und allen übrigen am Ausbildungsgeschehen Beteiligten berücksichtigt werden.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die Zahnärztekammer Berlin, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung müssen u.a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

Um die Belange der Behinderten bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:

Eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:

- Zeitverlängerung;
- angemessene Pausen;
- Änderungen der Prüfungsformen;
- Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
- zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.

Die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:

- größere Schriftbilder;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson;
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Zwischenprüfung muss bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen sind.